

Rechtliche Betreuung und andere Hilfen oder Viele Köche verderben der Brei?

Ausgangspunkt - Umfang der Betreuung?

Der „alte“ § 1901 Abs. 1 BGB und der „neue“ § 1821 Abs. 1 BGB

Die Vorschrift regelt nach herrschender Meinung nicht den Umfang der rechtlichen Betreuung, im Sinne einer Verantwortungszuständigkeit, sondern die Art und Weise, wie zu betreiben ist.

Der Umfang einer rechtlichen Betreuung ergibt sich aus dem von den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden festzustellenden „Bedarf“; also den übertragenen Aufgabenbereichen.

Konsequenzen

- Außerhalb der übertragenen Aufgabenbereiche besteht keine Pflicht im Innen- oder Außenverhältnis für die betreute Person tätig zu werden.
- Wenn Rechtlichen Betreuern Anhaltspunkte für eine Erweiterung oder Reduzierung des Aufgabenkreises vorliegen, ist dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.
- Zitat: „Die Welt lebt davon, dass Sie mehr tun als Ihre Pflicht“ (Peter Winterstein auf dem „Hessenkongress“ am 28.03.2019).

Die Abgrenzungsproblematik bei der ehrenamtlich geführten Betreuung

Zitat: „Im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung handelt es sich bei der Frage nach den Grenzen der Betreuung, der Gefahr einer Überbetreuung, um ein Problem der eigenen Kräfte und der Würde des Betreuten.“ (Staudinger/Bienwald, § 1901, Rdnr. 23)

Die Abgrenzungsproblematik bei der beruflich geführten Betreuung

Mit Einführung einer pauschalen Vergütung (Zeitpauschale / Fallpauschale) geht ein Interesse von Berufsbetreuern einher, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Das ist häufig aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zum Schutz vor übertriebenen und unzutreffenden Erwartungen an die rechtliche Betreuung erforderlich.

Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche?

§ 1815 Abs. 1 Satz 2 BGB = § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB (alt)

Thesen

- Eine strikte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes müsste nach dem Willen des Gesetzgebers - vor und nach der Reform - zu einer weiteren Differenzierung und Konkretisierung der Aufgabenbereiche führen.
- **Je konkreter die Aufgabenbereiche von den Betreuungsgerichten gefasst werden, desto eher gelingt die Abgrenzung von den anderen Hilfen** und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Zusammenarbeit rechtlicher Betreuer mit den von ihnen betreuten Menschen gelingt, weil die Betreuten wüssten, was sie bekommen und die rechtlichen Betreuer, was von ihnen erwartet wird.

Wie lässt sich dieses Ziel erreichen?

- Die Änderung der übertragenen Aufgabenbereiche während einer rechtlichen Betreuung sollte außerhalb der grundrechtsrelevanten Aufgabenbereiche (§ 1815 Abs. 2 BGB) **flexibel und unbürokratisch** gehandhabt werden (Großzügige Anwendung des **§ 293 Abs. 2 FamFG**).
- Dies entspricht den Vorstellungen des BMJ im Diskussionsprozess (Arbeitsgruppe 1: Verfahrenserleichterungen).

Änderung im Verfahrensrecht

§ 293 Abs. 3 FamFG

- Auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens / ärztlichen Zeugnisses kann zukünftig verzichtet werden, wenn der Aufgabenkreis wegen der **unzureichenden Wirkung (dem Fehlen?) anderer Hilfen erweitert werden soll**.
- Begründung in dem Entwurf der Bundesregierung: „In § 293 wird durch Einfügung eines weiteren Absatzes eine neue Fallgruppe geregelt, in welcher es bei einer Erweiterung der Betreuung keiner Einholung eines Gutachtens oder eines ärztlichen Zeugnisses bedarf. Im Übrigen beschränken sich die Änderungen auf Folgeänderungen.“
- Ist die Regelung dahingehend zu verstehen, dass rechtlichen Betreuern Aufgabenbereiche übertragen werden können, die die soziale, pflegerische und gesundheitliche Unterstützung der betreuten Person betreffen?

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2016

Rechtliche Betreuung zielt **nicht** auf die **tatsächliche** Verrichtung von Handlungen anstelle der betreuten Person, sondern auf die **rechtliche Besorgung** von Angelegenheiten. Tätigkeiten, die sich in der **tatsächlichen Hilfeleistung** für die betreute Person erschöpfen, ohne zu deren Rechtsfürsorge erforderlich zu sein, sind von den anderen Hilfen zu verrichten.

Deutscher Verein

Handelt es sich um eine rechtliche Angelegenheit, bei der ein stellvertretendes Handeln nicht erforderlich sein wird, weil die betreute Person mit Hilfe sozialer Unterstützung ermächtigt werden kann, selbst zu handeln, dann ist es gerade die Aufgabe sozialer Dienste und Einrichtungen, beratend und unterstützend tätig zu werden

Praxisbeispiel

Das **Service-Paket** eines ambulanten Pflegedienstes

Resumé

- Die Abgrenzung der Aufgaben rechtlicher Betreuung von den Aufgaben sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung lässt sich im Alltag rechtlicher Betreuer nicht immer eindeutig vornehmen (Stichwort: Doppelzuständigkeiten).
- Die Regelung eindeutiger Zuständigkeiten ist aber wichtig, damit es an den Schnittstellen nicht dazu kommt, dass Aufgaben unerledigt bleiben, weil die anderen Hilfen sich auf die rechtliche Betreuung und die rechtliche Betreuung auf die anderen Hilfen verlassen.
- Stehen andere Hilfen tatsächlich nicht zur Verfügung, sind **an den Schnittstellen** die Tätigkeiten von rechtlichen Betreuern vorzunehmen.

Die Köche sind die rechtlichen Betreuer

Ihre Rezepte bekommen sie (in der Regel) von den Betreuten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!